

Satzung

Turn- und Sportverein Steißlingen



I n h a l t s v e r z e i c h n i s

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Vereinsämter

B. Mitgliedschaft

- § 4 Vereinsmitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Maßregelungen
- § 10 Haftung
- § 11 Beiträge

C. Vereinsorganisation

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Abteilungen
- § 16 Jugendabteilung
- § 17 Ehrenrat
- § 18 Kassenprüfung

D. Schlussbestimmungen

- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Datenschutzregelungen
- § 21 Inkrafttreten

Anhänge

Beitragsordnung TuS Steißlingen

- § 1 Beitragspflicht
- § 2 Fälligkeit des Beitrages
- § 3 Beitragshöhe

Datenschutzordnung des TuS Steißlingen

1. Allgemeines
2. Verantwortlichkeit
3. Datenerhebung und Speicherung
4. Datenverarbeitung
5. Datenübermittlung an Dritte
6. Veröffentlichungen
7. Löschung und Archivierung
8. Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten
9. Rechte Betroffener

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Turn und Sportverein Steißlingen e.V."
kurz: "TuS Steißlingen e.V."
2. Er hat seinem Sitz in Steißlingen und ist beim Amtsgericht Singen unter VR 41 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der TuS Steißlingen e.V. gliedert sich in Abteilungen, die weitgehend selbstständig arbeiten, aber an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden sind. Im Schriftverkehr, soweit dieser gem. den Satzungen nicht über den 1. Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle geführt werden muss, zeichnen die Abteilungen
"TuS Steißlingen e.V.
Abteilung"
5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2

Vereinszweck

1. Der TuS Steißlingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Vereinszweck liegt in der Förderung der sportlichen und geselligen Betätigung der Mitglieder in den im Verein ausgeübten Sportarten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch unabhängig.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins oder einer Abteilung keine Anteile des Vereinsvermögens.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Fachverbände und des Landessportbundes.
6. Der Sportbetrieb des Vereins kann durch die Aufnahme weiterer Sportarten erweitert und ergänzt werden. Über die Aufnahmebedingungen entscheidet der Gesamtvorstand.
7. Eine Abteilung des Vereins kann aufgelöst werden, wenn die Verwirklichung der Vereinsziele in der Abteilung, insbesondere mangels eines arbeitsfähigen

Abteilungsausschusses, gefährdet ist. Über die Auflösung entscheidet der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Etwaig vorhandenes Vermögen einer aufgelösten Abteilung fällt an den Verein, der es ausschließlich satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter, wobei den Amtsinhabern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufwendungen auf Nachweis und / oder pauschal vergütet werden können.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein haupt-/oder nebenamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen eingestellt werden. Die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand mit anschließender Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

B. Mitgliedschaft

§ 4

Vereinsmitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, zu denen auch Jugendliche und Ehrenmitglieder gehören.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die an sportlichen Maßnahmen des Vereins teilnehmen und die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern. Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die hierzu ernannt worden sind.
5. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mitglieder können im Rahmen der einkommenssteuerrechtlichen Grenzen vergütet werden. Dies schließt eine Kostenerstattung, insbesondere von Reise-, Übernachtungskosten und ähnlichem nicht aus.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Aushängung eines Exemplars der Satzung, die für alle Mitglieder verbindlich

ist. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit neben dem Minderjährigen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für Verein und Abteilungen für den Minderjährigen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsausschuss; in Zweifelsfällen der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag der Abteilungsausschüsse und nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand und den Ehrenrat kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins und der Abteilungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und können Anträge, Wünsche und Beschwerden vorbringen.
3. Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte, das Wahlrecht jedoch nur in der Jugendversammlung gem. den Bestimmungen der Jugendordnung.
4. Mitglieder genießen Vergünstigungen, die im Einzelnen vom Gesamtvorstand oder den Abteilungen beschlossen werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Abteilungs-Mitgliederversammlung festgelegten Abteilungs- oder Sonderbeitrag.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu achten und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren.
3. Mitglieder haben die Pflicht, sich angemessen an Maßnahmen des Vereins, die von den zuständigen Organen beschlossen werden, zu beteiligen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich vier Wochen vorher dem 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zugegangen sein. Bei Austritt Minderjähriger ist die Austrittserklärung auch von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben. Während der Austrittsfrist hat der

Austretende noch die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere hat er den Beitrag zu entrichten.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitglieder-
liste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit
der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für Verein und/oder Abteilung in Rück-
stand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung
der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Strei-
chung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied
schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann nach Stellungnahme durch den Ehrenrat durch Beschluss des
Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe
sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen satzungsgemäße Verpflichtungen
 - b) Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen
Verhaltens
 - c) unehrenhafte Handlungen

Vor Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftli-
chen Stellungnahme oder persönlichen Anhörung gegeben werden. Der Beschluss
über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen
und zu begründen.

Gegen die Ausschlussentscheidung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab
Zugang die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung
ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis zur endgültigen Entscheidung
der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Erfolgt die Berufung nicht fristgerecht, wird der Ausschluss mit Ablauf der
Berufungsfrist rechtskräftig.

§ 9

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können
nach deren Anhörung des Mitglieds und nach Stellungnahme des Ehrenrates vom
Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltun-
gen des Vereins
 - c) Verbot der Ausübung von Ämtern und Ehrenämtern
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied per Ein-
schreiben zuzustellen und zu begründen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- 3.

§ 10

Haftung

1. Für Sportunfälle und Verletzungen haftet der Verein nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.
2. Verursacht ein Mitglied Schaden am Vereinsvermögen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, kann der Verein Regressansprüche geltend machen.

§ 11

Beiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes. § 15 Ziff. 8 bleibt unberührt. Die jeweils gültigen Beiträge sind in der Beitragsordnung aufzuführen. Der Beitrag des Gesamtvereins ist am 01.03. eines Jahres zur Zahlung fällig, der Beitrag der Abteilung Handball am 01.07., derjenige der Abteilungen Turnen und der Abteilung WBSL am 01.06.
2. Der Gesamtvorstand kann einem Mitglied, das in finanzielle Not geraten ist, den Beitrag stunden oder erlassen. Über ein solches Gesuch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Über das Einzugsverfahren beschließt der Gesamtvorstand.

C. Vereinsorganisation

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Abteilungen
4. der Ehrenrat
5. die Jugendabteilung

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einzuberufen. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt durch

Aushang im Schaukasten der Vereine und durch Veröffentlichung im "Steißlingen Aktuell". Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf den Aushang bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beim 1. Vorsitzenden beantragen sowie schriftlich bei diesem Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge die nach Fristablauf eingehen, werden von der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejaht.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung beschließt oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands sowie des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Kassenprüfungsberichts
 - b) Entlastung von Vorstand und Schatzmeister
 - c) Festsetzung von Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und eines evtl. Sonderbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung, Änderungen der Satzungen sowie Erlass und Änderung von Ordnungen und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Bestellung von zwei gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ausschließung eines Vereinsmitglieds durch Beschluss des Gesamtvorstands sowie über die Berufung gegen Maßregelungen
 - h) für alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

Die Tagesordnung muss die zu behandelnden Angelegenheiten gem. obiger Aufzählung enthalten.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Gleiches gilt für den Protokollführer, wenn der Leiter der Geschäftsstelle nicht anwesend ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Abstimmungen erfolgen offen. Eine schriftliche, geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte, anwesende Mitglieder dies beantragten.

10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 8/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich mittels Stimmzetteln in geheimer Wahl. Steht jedoch nur ein Kandidat zur Wahl und verlangt kein anwesendes Vereinsmitglied geheime Abstimmung, kann offen abgestimmt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl Stichwahl statt. Gewählt ist dabei der Kandidat mit der höheren Stimmenzahl.
12. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. In ein Amt gewählt werden können mit Ausnahme der Jugendvertreter nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
13. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie dem Leiter der Geschäftsstelle kraft Amtes, aber ohne Stimmrecht.
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern sowie deren Stellvertretern oder je einem Delegierten, dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter sowie dem Beisitzer für das Clubheim.
2. Vorstand i.S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung oder in Vollmacht des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Leiters der Geschäftsstelle sowie der Beisitzer für das Clubheim werden von der Mitgliederversammlung i. d. R. für zwei Jahre gewählt, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl. Sie bleiben jedoch mindestens bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, sofern beim Ausscheiden kein Nachfolger gewählt werden konnte.

4. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in den Hauptversammlungen der Abteilungen gewählt, der Jugendleiter und sein Stellvertreter in der Jugendversammlung. Sie können sich durch andere Mitglieder des Abteilungs- bzw. Jugendvorstandes vertreten lassen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung diejenige des 2. Vorsitzenden.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins sowie gemäß Ziff. 2 dessen Vertretung sowie die Wahrnehmung der ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Sitzung beruft der 1. Vorsitzende ein, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Sitzung. Einladungen sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, beschlossene Satzungsänderungen bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung abzuändern, soweit das Amtsgericht oder das Finanzamt die Änderung aus Rechtsgründen für erforderlich halten.
8. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Vorstandsmitglieder
 - c) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - d) Pflicht zur ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung, die auch steuerlichen Anforderungen genügen muss
 - e) die Pflege der sportlichen und geselligen Belange der Abteilungen zu fördern und diese untereinander auszurichten
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
 - g) Erlass von Ordnungen bis zur Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Empfehlung des Ehrenrates
9. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
10. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und etwaiger Sonderausschüsse teilzunehmen.
11. Für besondere Aufgaben kann der Gesamtvorstand Sonderausschüsse einsetzen.

12. Mitglieder von Sonderausschüssen können auf Einladung des Vorsitzenden an Sitzungen beratend teilnehmen.
13. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 15

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilungen treffen alle Entscheidungen, die sich nur auf die jeweilige Abteilung beziehen, selbst.
3. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die die Organisation der Abteilung beinhaltet und die Zuständigkeit der Mitarbeiter regelt.
4. Ordnungen und Beschlüsse der Abteilungen dürfen zu der Satzung, zu den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins nicht im Widerspruch stehen.
5. Die Abteilungen werden vom zuständigen Abteilungsausschuss geleitet. Sitzungen und Versammlungen werden nach Bedarf vom Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, einberufen. Die Sitzungen oder Versammlungen werden vom Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Die Abteilungen wählen in einer der Mitgliederversammlung vorausgehenden Abteilungs-Hauptversammlung den Abteilungsausschuss. Dieser besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses erfolgt gemäß § 13 Ziff. 11 dieser Satzung. Sofern kein Nachfolger gewählt werden konnte, bleiben die Ausschussmitglieder mindestens bis zur nächsten außerordentlichen Abteilungsversammlung im Amt. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die der jeweiligen Abteilung angehören sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Ehrenmitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht richtet sich nach § 13 Ziff. 12 dieser Satzung.
7. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung innerhalb seiner Abteilung und regelt zusammen mit dem Abteilungsausschuss die sportliche und gesellige Tätigkeit in der Abteilung. Der Abteilungsleiter hat Vertretungsvollmacht i.S.d. §§ 30 und 31 BGB.
8. Die Abteilungen können zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag erheben. Die Erhebung solcher Sonderbeiträge bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Gesamtvorstand. Art und Höhe des Sonderbeitrags legt die Abteilungs-Mitgliederversammlung fest.
9. Die Kassenführung der Abteilungen ist zusammen mit dem Kassenbericht alljährlich dem Schatzmeister des Vereins rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen.
10. Die Abteilungen können ausschließlich durch den Abteilungsleiter Verpflichtungen eingehen. Die Abteilungen dürfen keine finanziellen Risiken eingehen, die ihren Vermögensstand übersteigen.

11. Der Schatzmeister des Vereins sowie der 1. und 2. Vorsitzende können jederzeit die Kassenführung der Abteilungen einsehen.

§ 16

Jugendabteilung

1. Die Mitglieder des Vereins vom 12. bis vollendeten 21. Lebensjahr bilden die Jugendabteilung des Vereins
2. Die Jugendabteilung trifft die sie betreffenden Entscheidungen selbst gem. den Bestimmungen der Jugendordnung in Jugendausschuss und Jugendversammlung.
3. Ordnungen und Beschlüsse der Jugendabteilung dürfen zu Satzung und Ordnungen des Vereins sowie dessen Beschlüssen nicht in Widerspruch stehen.
4. Die Mitglieder der Jugendabteilung wählen in einer der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jugendversammlung den Jugendausschuss.
5. Die Organisation und Durchführung der Jugendabteilung richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 17

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht
 - a) aus fünf erfahrenen Mitgliedern des Vereins.
 - b) dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden
2. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe:
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten
 - b) zu Maßregelungen und Ausschlussverfahren Stellung zu nehmen
 - c) bei Ehrenverfahren mitzuwirken
 - d) zur Ernennung von Ehrenmitgliedern seine Zustimmung zu erteilen
4. Der Ehrenrat tritt auf Anregung des Gesamtvorstandes des Vereins zusammen.
5. Die Beschlüsse des Ehrenrates gelten für den Vorstand als nachhaltige Empfehlung

§ 18

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr von zwei von der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten den entsprechenden Versammlungen einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des jeweiligen Schatzmeisters.
2. Die Kassenprüfung sollte nicht mehr als zweimal hintereinander von den gleichen Mitgliedern vorgenommen werden.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes bzw. des zuständigen Abteilungsausschusses sein.

D. Schlussbestimmungen

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Steißlingen mit der Auflage, dieses ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, sportlicher Zwecke im Ort zu verwenden.

§ 20

Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und

- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.

§ 21

Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1992 tritt die vorstehende Satzung nach Eintragung in das Vereinsregister am 12. November 1992 unter Aktenzeichen VR 41 in Kraft.

Die am 06. Mai 1977 beschlossene Satzung ist damit erloschen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2014 wurde vorstehende Satzung als Neufassung der bisher gültigen Satzung beschlossen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.2018 wurde der vorstehende § 20 als Änderung der Satzung vom 23.05.2014 eingefügt.

Anhänge

Beitragsordnung TuS Steißlingen

§ 1

Beitragspflicht

Gemäß § 11 der Satzung des TuS Steißlingen e.V. haben die Mitglieder die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

Außerdem haben die Mitglieder der einzelnen Abteilungen einen etwaigen Abteilungs- oder Sonderbeitrag gemäß § 15 Ziff. 8 der Satzung zu entrichten.

§ 2

Fälligkeit des Beitrages

1. Der an den TuS Steißlingen e.V. zu entrichtende Mitgliedsbeitrag gemäß § 11 der Satzung ist jeweils am 01.03. eines Jahres zur Zahlung fällig. Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 30.06. eines Jahres bei, so hat es den halben Beitrag für den Rest des Jahres beginnend mit dem 01. des Eintrittsmonats zu zahlen.
2. Der Abteilungsbeitrag der Abteilung Handball gemäß § 15 Ziff. 8 der Satzung ist jeweils am 01.07. eines Jahres zur Zahlung fällig. Der Handballbeitrag wird jährlich entrichtet für die Zeit vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres. Tritt ein Mitglied der Abteilung nach dem 01.01. des Folgejahres bei, so hat es den halben Beitrag für den Rest des Beitragsjahres beginnend mit dem 01. des Eintrittsmonats zu zahlen.
3. Der Abteilungsbeitrag der Abteilung Turnen - Gymnastik - Badminton gemäß § 15 Ziff. 8 der Satzung ist jeweils am 01.06. eines Jahres zur Zahlung fällig. Tritt ein Mitglied der Abteilung nach dem 01.06. eines Jahres bei, so hat es den halben Beitrag für den Rest des Jahres beginnend mit dem 01. des Eintrittsmonats zu zahlen.
4. Der Abteilungsbeitrag der Abteilung WBSL für alle Leichtathleten und Kletterer gemäß § 15 Ziff. 8 der Satzung ist jeweils am 01.06. eines Jahres zur Zahlung fällig. Tritt ein Mitglied der Abteilung nach dem 01.06. eines Jahres bei, so hat es den halben Beitrag für den Rest des Jahres beginnend mit dem 01. des Eintrittsmonats zu zahlen.

§ 3

Beitragshöhe

Die derzeit gültige Höhe der Jahresbeiträge beträgt (in Euro):

a) TuS Steißlingen e.V.

- | | |
|---|--------------|
| ▪ Erwachsene ab 18 Jahren | 60,00 |
| ▪ 2. Familienmitglied | 40,00 |
| ▪ 3. Familienmitglied | 20,00 |
| ▪ 4. und weitere Familienmitglieder | beitragsfrei |
| ▪ Einzelmitglieder bis 18 Jahre | 40,00 |
| ▪ Einzelmitglied in Ausbildung bis 24 Jahre
(auf Antrag) | 40,00 |
| ▪ Passive Mitglieder auf Antrag | 30,00 |
| ▪ Ehrenmitglieder | beitragsfrei |

b) Abteilung Handball / zusätzlich zum Beitrag Buchst. a)

- | | |
|--|-------|
| ▪ Erwachsene ab 18 Jahren | 70,00 |
| ▪ Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 40,00 |
| Bei Familien mit mehreren Kindern ist nur das älteste Kind beitragspflichtig | |
| ▪ Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige usw. über
18 Jahren auf Antrag | 40,00 |

c) Abteilung Turnen - Gymnastik - Badminton / zusätzlich zum Beitrag Buchst. a):

- | | |
|--|-------|
| ▪ Erwachsene ab 18 Jahren | 20,00 |
| ▪ Kinder ab 4 Jahren und Jugendliche bis 18 Jahren | 10,00 |
| Bei Familien mit mehreren Kindern sind nur das älteste und das zweitälteste Kind beitragspflichtig | |

d) Abteilung WBSL / zusätzlich zum Beitrag Buchst. a)

Leichtathletik:

- | | |
|-------------------|-------|
| ▪ Einzelmitglied | 30,00 |
| ▪ Familienbeitrag | 50,00 |

Klettern:

- | | |
|-------------------|-------|
| ▪ Einzelmitglied | 30,00 |
| ▪ Familienbeitrag | 50,00 |



I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1.	Allgemeines	16
2.	Verantwortlichkeit	16
3.	Datenerhebung und Speicherung	17
4.	Datenverarbeitung	17
5.	Datenübermittlung an Dritte	18
6.	Veröffentlichungen	19
7.	Löschung und Archivierung	20
8.	Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten	20
9.	Rechte Betroffener	20

1. Allgemeines

Art. 12 DS-GVO verlangt, dass die Informationen für die Mitglieder und andere betroffene Personen – also andere Personen, deren personenbezogene Daten der Verein verarbeitet (z.B. Eltern, Übungsleiter, Arbeitnehmer, Teilnehmer an Wettkämpfen) – in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache unentgeltlich mitgeteilt werden.

Die Übermittlung der Informationen kann schriftlich oder in anderer Form, ggf. auch elektronisch stattfinden.

Die Informationen erhalten Neumitglieder als separates Informationsblatt mit dem Antragsformular. Diese Information sind auch im Internet auf der Homepage des TuS Steißlingen (www.tus-steisslingen.de) veröffentlicht.

Der Datenschutz ist in der Satzung des TuS Steißlingen verankert. Wie der TuS Steißlingen mit den personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und anderen Betroffenen umgeht, ist in dieser Datenschutzordnung geregelt.

Sowohl Satzung wie auch Datenschutzordnung liegen in der Geschäftsstelle des TuS Steißlingen (Mindlestal 2 in Steißlingen) aus. Beide sind auch auf der vorgenannten Homepage für jedermann zugänglich.

2. Verantwortlichkeit

2.1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

2.2. Funktional ist die Aufgabe dem 1. Vorstand, seiner Vertretung sowie der Leitung der Geschäftsstelle zugewiesen.

3. Datenerhebung und Speicherung

3.1. Der TuS Steißlingen verarbeitet personenbezogene Daten (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) seiner Mitglieder in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:

- a. Vor- und Zuname
- b. Geschlecht
- c. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- d. Geburtsdatum,
- e. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag
- f. Ggf. Vor- und Zuname des Erziehungsberechtigten
- g. Bankverbindung,
- h. Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- i. Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein
- j. Ein- und Austrittsdaten im Verein/in einzelnen Abteilungen
- k. Erhaltene Ehrungen

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene, einmalige Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die Daten a. bis h. werden beim Eintritt in den Verein erhoben.

3.2. Die in 3.1 genannten Daten von a. bis f. sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

3.3. Erfolgt eine Datenverarbeitung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (z.B. hauptamtlicher Trainer, Angestellte der Geschäftsstelle, FSJ), dürfen auf der Grundlage von § 26 BDSG-Neu die zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten des Beschäftigten erhoben und verarbeitet werden.

3.4. Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter sowie Datenverlust geschützt ist.

4. Datenverarbeitung

4.1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Leitung der Geschäftsstelle; Stellvertreter sind der 1. und 2. Vorstand.

4.2. Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

- 4.3. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung des TuS Steißlingen genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- 4.4. Bei Veranstaltungen, Kursen und Wettkämpfen des TuS Steißlingen werden die für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Daten der Teilnehmer erhoben und verarbeitet. Nach Abschluss der Veranstaltung werden die erzielten Ergebnisse ggf. veröffentlicht. Soweit keine gesetzlichen Fristen einzuhalten sind, werden die erhobenen Daten nach Ablauf etwaiger Einspruchsfristen gelöscht.

5. Datenübermittlung an Dritte

- 5.1. Als Mitglied des Badische Sportbund Freiburg e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin:
Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
- 5.2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder (regelmäßig zumindest Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum) an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen. Dabei werden nur die Daten übermittelt, die erforderlich sind, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können. Dies gilt insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- 5.3. Im Rahmen der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen übermittelt die Geschäftsstelle der Sparkasse Hegau-Bodensee Name, Vorname und Kontodaten der Mitglieder, für die ein entsprechendes Mandat vorliegt.
- 5.4. Im Rahmen der Abwicklung von Bestellvorgängen von Sport- oder Fanartikel, Saisoneintrittskarten, usw. übermittelt der TuS der Sparkasse Hegau-Bodensee und/oder der Volksbank Konstanz Name und Vorname sowie die Kontodaten des Bestellers, der ein entsprechendes Mandat erteilt hat.
Dem beteiligten Sporthaus werden aus logistischen Gründen Name und Vorname des Bestellers von Sport- und Fanartikel zur Abwicklung der Lieferung übermittelt.
Nach Abwicklung der Bestellungen werden die erhobenen Kundendaten wieder gelöscht.
- 5.5. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Die Listen enthalten nur diejenigen Daten, die für die Erledigung der

Aufgaben erforderlich sind.

Die Listen und Dateien sind zu löschen, sobald sie für die Erledigung der Aufgabe nicht mehr erforderlich sind.

- 5.6. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

6. Veröffentlichungen

- 6.1. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie - falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden - Altersklasse oder Mannschaftsjahrgang.
- 6.2. Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Mitarbeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht / übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.
- 6.3. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- a. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in Vereinszeitungen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
 - b. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
 - c. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

7. Löschung und Archivierung

7.1. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, sofern sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Bei Funktionären oder Amtsinhabern werden neben Vorname und Nachname die Funktion/das Amt und der jeweilige Zeitraum, in dem die Funktion ausgeübt oder das Amt bekleidet wurde, archiviert.

Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation der Vereinstätigkeit und von sportlichen Ereignissen und Erfolgen sowie der Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.

8. Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

8.1. Der TuS Steißlingen unterhält einen zentralen Auftritt für den Gesamtverein (www.tus-steisslingen.de). Die Einrichtung und Unterhaltung des Auftritts im Internet obliegt dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch die in 4.1 genannten Funktionsträger und den Administrator vorgenommen oder veranlasst werden.

8.2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem zentralen Online-Auftritt verantwortlich.

8.3. Die Abteilungen unterhalten eigene Bereiche für ihren Internetauftritt als Teil des zentralen Auftritts oder als eigene Homepage. Die zuständigen Abteilungsleitungen sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dieser Auftritte zuständig. Für den Betrieb des Internetauftritts haben die Abteilungen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber die Abteilungsleitung und der Vorstand weisungsbefugt sind. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstands kann der Vorstand nach § 26 BGB den Betrieb eines Internetauftritts untersagen. Die Entscheidung des Vorstands ist unanfechtbar.

9. Rechte Betroffener

9.1. Betroffene haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 GS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 GS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertrag-

barkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in 2 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

- 9.2. Soweit Einwilligungen der Betroffenen zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Betroffenen können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in 2 genannten Verantwortlichen gerichtet werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- 9.3. Den Betroffenen steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde ist in Baden-Württemberg der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Sitz in Stuttgart. Adresse: Königsstraße 10a, 70173 Stuttgart.